



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 24 U 32/18
15 O 237/17 Landgericht Berlin

In dem Rechtsstreit

Junge Freiheit Verlag GmbH & Co. ./ TAZ Verlags- und Vertriebs GmbH

hat der 24. Zivilsenat des Kammergerichts in 10781 Berlin-Schöneberg, Eißholzstraße 30-33, durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Harte, den Richter am Kammergericht Landwehmeyer und die Richterin am Kammergericht Dr. Kasprik-Teperoglou am 18. Juni 2018
b e s c h l o s s e n :

- I. Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtigt, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 30.01.2018 – 15 O 237/17 – durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen.
- II. Die Klägerin erhält Gelegenheit, hierzu innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses Stellung zu nehmen.
- III. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 49.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

A.

Die Klägerin wendet sich gegen die von der Beklagten in ihrer Online-Ausgabe vom 31.01.2017 in einer Presseübersicht für Januar 2017 (Anlage K1) vorgenommene Verlinkung auf sieben von der Klägerin auf ihrer Webseite zu nicht konkret genannten Zeitpunkten veröffentlichte Artikel unter deren URL bei den Internet-Archiven „archive.org“ bzw. „archive.is“, wobei sie die Verletzung ihres Rechts zur öffentlichen Zugänglichmachung aus § 19a UrhG sowie zusätzlich unlautere gezielte Behinderung im Sinne von § 4 Nr.4 UWG geltend macht.

Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird gemäß § 522 Abs.2 Satz 4 ZPO Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage durch das angefochtene Urteil mit der Begründung abgewiesen, die Klägerin habe nicht dargetan, dass ihr nach den Umständen allein in Betracht kommendes Leistungsschutzrecht als Presseverlegerin gemäß § 87f Abs.1 UrhG im Hinblick auf dessen Befristung gemäß § 87g Abs.2 UrhG auf ein Jahr ab Erstveröffentlichung des geschützten Presseerzeugnisses am Tag der mündlichen Verhandlung hinsichtlich der streitgegenständlichen Artikel noch bestanden habe. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Klägerin, mit der sie ihre erstinstanzlichen Klageanträge weiterverfolgt. Sie rügt die Verletzung rechtlichen Gehörs und trägt unter Bezugnahme auf ihr erstinstanzliches Vorbringen weiter vor:

Sie habe die Klage auch auf gemäß § 43 UrhG auf sie übergegangene Rechte der bei ihr angestellten Redakteure an den von ihnen verfassten und als Schriftwerke geschützten Artikeln gestützt. Dies sei aus ihrem exemplarisch für den als Anlage 8 vorgelegten Artikel gehaltenen Vortrag im Schriftsatz vom 24.11.2017 ersichtlich gewesen, den das Landgericht übergangen habe. Es sei selbstverständlich, dass auch die weiteren Artikel von ihren Angestellten verfasst worden seien, zumal es der Beklagten gerade um deren Zuordnung zu einem „rechten“ Medium gegangen sei.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil und trägt unter Bezugnahme auf ihr erstinstanzliches Vorbringen weiter vor:

Aufgrund der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht sei deutlich geworden, dass es die erforderliche Werkhöhe der Artikel nicht bejaht und in der Verlinkung auf die Archive keine Verletzungshandlung gesehen habe.

B.

I. Die Berufung hat nach Überzeugung des Senats keine Aussicht auf Erfolg. Es fehlt auch an einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache sowie an dem Erfordernis der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten. Der Senat beabsichtigt daher, das Rechtsmittel nach § 522 Abs.2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen, und gewährt hiermit zuvor rechtliches Gehör, § 522 Abs.2 Satz 2 ZPO.

Die durch das angefochtene Urteil des Landgerichts erfolgte Klageabweisung ist im Ergebnis mit Recht erfolgt. Die von der Klägerin erhobenen Berufungsrügen greifen nicht durch. Gemäß § 513 Abs.1 ZPO kann die Berufung nur darauf gestützt werden, dass die erstinstanzliche Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) beruht oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Beides ist hier nicht der Fall.

1. Die die angefochtene Entscheidung tragende Begründung, die Klägerin habe nicht dargetan, dass ihr Leistungsschutzrecht als Presseverlegerin an den streitgegenständlichen Artikeln am Tag der mündlichen Verhandlung überhaupt noch bestanden habe, wird von der Klägerin mit der Berufung nicht angegriffen. Sie holt auch weder fehlenden Vortrag zu den Zeitpunkten der Erstveröffentlichung der streitgegenständlichen Artikel nach noch modifiziert sie insoweit ihre Anträge in entsprechende Hauptsachenerledigungsfeststellungsanträge.

2. Die Klägerin macht mit der Berufung ohne Erfolg geltend, das Landgericht habe ihren Vortrag im Schriftsatz vom 24.11.2017 übergangen, aus dem ersichtlich gewesen sei, dass sie die gegen die Beklagte geltend gemachten Unterlassungsansprüche gemäß §§ 2 Abs.1 Nr.1, Abs.2, 15 Abs.2, 19a, 31 Abs.3, 97 Abs.1 UrhG auch auf die ihr von den Verfassern der streitgegenständlichen Artikel, bei denen es sich selbstverständlich um bei ihr angestellte Redakteure handele, gemäß § 43 UrhG an diesen eingeräumten ausschließlichen Nutzungsrechten stütze.

a) Die Klägerin hat schon nicht ausreichend substantiiert und damit schlüssig dargetan, dass es sich bei den streitgegenständlichen Artikeln um individuelle Schöpfungen bei ihr angestellter Redakteure handelt, die als Sprachwerke im Sinne von §§ 2 Abs.1 Nr.1, Abs.2 UrhG geschützt sind.

aa) Die Klägerin ist insbesondere dem Vortrag der Beklagten, die Texte enthielten lediglich routinemäßige Darstellungen in einfacher Sprache und/oder seien teilweise wortgleich aus anderen Medien übernommen worden, nicht konkret und substantiiert entgegen getreten.

Im Übrigen enthält der Tatbestand des angefochtenen Urteils die von der Klägerin nicht mit einem Tatbestandsberichtigungsantrag angefochtene und daher gemäß § 314 ZPO für das Berufungsgericht grundsätzlich bindende Feststellung, es seien nur zwei der sieben Artikel überhaupt vorgelegt worden. Dies trifft ausweislich der mit Schriftsatz vom 24.11.2017 vorgelegten Anlagen 8 bis 12 allerdings tatsächlich nicht zu.

bb) Darüber hinaus hat die Klägerin nicht konkret für jeden einzelnen Artikel unter Beweisantritt vorgetragen, von wem dieser verfasst wurde und dass es sich bei dem Verfasser um einen bei ihr angestellten Redakteur handelte. Denn es ist – entgegen ihrer Ansicht - keineswegs selbstverständlich, dass die auf ihrer Webseite veröffentlichten Artikel nur von bei ihr angestellten Redakteuren stammen konnten. Vielmehr beschäftigt ein Zeitungsverlag regelmäßig auch freie Mitarbeiter, bei denen nicht schon gemäß § 43 UrhG von einer Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte an den Verlag auszugehen ist.

b) Jedenfalls hat die Beklagte etwaige ausschließliche Nutzungsrechte der Klägerin auf öffentliche Zugänglichmachung (§§ 15 Abs.2 Satz 2 Nr.2, 19a UrhG) an den auf der Webseite der Klägerin bereits allgemein - ohne Beschränkung auf ein begrenztes Publikum – öffentlich zugänglichen streitgegenständlichen Artikeln nicht dadurch verletzt, dass sie keine Links zur Webseite der Klägerin, sondern zu Internet-Archivseiten setzte. Denn die Verlinkung auf Webarchivseiten führte nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu keiner Erweiterung der Internetnutzer auf ein von der Klägerin nicht bedachtes Publikum.

aa) Bei dem Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) handelt es sich um ein besonderes Recht zur öffentlichen Wiedergabe. Soweit es sich bei diesen Rechten um nach Art.3 Abs.1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (i.F.: Infosoc-RL) harmonisiertes Recht handelt, sind die Bestimmungen der §§ 15 Abs.2 und 3, 19a UrhG richtlinienkonform auszulegen (vgl. BGH, Vorlagebeschluss vom 23.02.2017 – I ZR 267/15 – Cordoba – Rdn.17 m.w.N.).

Aufgrund des Beschlusses des EuGH vom 21.10.2014 - C-348/13 - Best Water International/ Mebes und Potsch - ist die Rechtsfrage geklärt, dass die Einbettung eines auf einer Webseite öffentlich zugänglichen geschützten Werks in eine andere Webseite mittels eines Links (auch unter Verwendung der Framing-Technik) keine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art.3 Abs.1 Infosoc-RL darstellt, wenn das betreffende Werk weder nach einem speziellen technischen Verfahren wiedergegeben wird, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet, noch – ansonsten - für ein neues Publikum wiedergegeben wird, also für ein Publikum, an das der Rechteinhaber nicht dachte, als er die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubte.

Mit Urteil vom 08.09.2016 – C-160/15 – GS Media /Sanoma Media u.a. – hat der EuGH bestätigt, dass das Setzen von Hyperlinks auf eine Webseite zu Werken, die auf einer anderen Webseite mit Erlaubnis des Rechteinhabers frei zugänglich sind, keine öffentliche Wiedergabe im Sinne

dieser Bestimmung darstellt (a. a. O. Rdn. 42, 52). Darüber hinaus hat er entschieden, dass eine öffentliche Wiedergabe dann vorliegen kann, wenn die Werke auf einer anderen Webseite ohne Erlaubnis des Rechteinhabers frei zugänglich gemacht wurden. Bei der dann erforderlichen individuellen Beurteilung kommt es darauf an, ob der den Hyperlink Setzende wusste oder wissen musste, dass er damit Zugang zu einem unbefugt ins Internet gestellten Werk verschafft, oder diesen unter Umgehung von technischen Beschränkungen ermöglicht, wobei beim Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht seine Kenntnis der Rechtswidrigkeit vermutet wird (Ls. u. Rdn. 49ff.).

Dem entsprechen die Schlussanträge des Generalanwalts des EuGH vom 25.04.2018 – C-161/17 – im Vorabentscheidungsverfahren des BGH – Cordoba -. Er verneint ein öffentliches Zugänglichmachen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Infosoc-RL beim Einstellen eines bereits mit Erlaubnis des Rechteinhabers frei im Internet ohne Hinweis auf Nutzungsbeschränkungen veröffentlichten Werks ohne Gewinnerzielungsabsicht auf der Internetseite einer Schule.

bb) Unter Zugrundelegung der vorstehenden Grundsätze ist es vorliegend ausgeschlossen, die von der Beklagten vorgenommenen Verlinkungen als öffentliches Zugänglichmachen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Infosoc-RL, §§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 19a UrhG zu werten. Die streitgegenständlichen Artikel waren von der Klägerin, die nach ihren eigenen Angaben die erforderlichen Nutzungsrechte innehat, bereits auf ihrer Webseite frei zugänglich – ohne Bezahlschranke - veröffentlicht worden. Die von der Beklagten vorgenommene Verlinkung der Artikel auf Internetarchivseiten erfolgte in demselben technischen Verfahren und eröffnete keinen Zugang zu einem neuen Publikum, an das die Klägerin bei ihrer Veröffentlichung nicht gedacht hatte. Der Umstand, dass typische TAZ-Leser ihre Webseite eher nicht aufsuchen werden, ist insoweit rechtlich unerheblich, da auch sie zum allgemeinen Publikum gehören, an das sich Internetportale von Zeitschriften wenden.

Der Umstand, dass die Artikel möglicherweise ohne Erlaubnis der Klägerin auf den Internetarchivseiten gespeichert wurden, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Denn bei diesen Internetarchiven handelt es sich nach dem unwidersprochenen Vortrag der Beklagten um gemeinnützige Einrichtungen, die sich die Langzeitarchivierung digitaler Daten in frei zugänglicher Form zur Aufgabe gemacht haben und keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen. Es ist deshalb zu vermuten, dass die Klägerin – wie andere Rechteinhaber – bei vernünftiger Betrachtung keine Einwände gegen eine solche Archivierung haben werden. Im Übrigen bestünden nach dem Vortrag der Beklagten technische Möglichkeiten zu deren Verhinderung.

3. Der von der Klägerin in erster Instanz auch angeführten wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch wegen gezielter Behinderung gemäß § 4 Nr. 4 UWG wird mit der Berufung nicht ausdrücklich weiterverfolgt. Soweit er hilfsweise zu den urheberrechtlichen

Unterlassungsansprüchen geltend gemacht wird, ist er unbegründet. Denn dessen Anspruchsvoraussetzungen sind nicht ausreichend substantiiert vorgetragen worden.

a) Eine gezielte und damit unlautere Behinderung ist gegeben, wenn die Maßnahme von einer Verdrängungsabsicht getragen ist, also den Zweck verfolgt, einen Mitbewerber an seiner wettbewerblichen Entfaltung zu hindern und dadurch vom Markt zu verdrängen (vgl. Köhler/ Bornkamm, UWG, 35.Aufl., § 4 Rdn. 4.9 m.w.N.). Sie kann auch vorliegen, wenn die Maßnahme zwar unmittelbar der eigenen Absatzförderung dient, aber dieses Ziel durch eine unangemessene Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltung des Mitbewerbers erreicht werden soll (vgl. Köhler/ Bornkamm, a.a.O. Rdn.4.10 m.w.N.). Die gezielte Behinderung ist in einer Gesamtwürdigung positiv festzustellen (vgl. Köhler/ Bornkamm, a.a.O. Rdn.4.11 m.w.N.).

b) Vorliegend ist zwar davon auszugehen, dass die Parteien Mitbewerber sind, auch wenn sie sich an Leser unterschiedlicher politischer Richtungen richten und die Klägerin eine Wochenzeitung herausgibt, während die Beklagte eine Tageszeitung herausgibt.

Jedoch fehlt es an einer gezielten unangemessenen Behinderung der Klägerin seitens der Beklagten. Denn der Zugriff von Internetnutzern auf die Webseite der Klägerin wird von der Beklagten nicht dadurch beeinträchtigt oder gar verhindert, dass die Verlinkungen zu den Artikeln auf Internetarchivseiten erfolgen. Im Übrigen weist die Beklagte zutreffend darauf hin, dass Leser der TAZ ohnehin nicht zu den üblichen Lesern der Publikationen der Klägerin gehören. Sie werden daher auch nicht von einem an sich beabsichtigten Aufsuchen ihrer Webseite abgehalten.

II. Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß § 3 ZPO übereinstimmend mit der ersten Instanz.

III. Der Senat gibt ferner zu bedenken, dass sich nach Nummer 1222 GKG-KV der Satz der Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren von 4,0 auf 2,0 ermäßigt, wenn das Verfahren nicht durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO endet, sondern durch Berufungsrücknahme.

Harte

Landwehrmeyer

Dr. Kasprick-Teperoglou